

BUNDESGERICHTSHOFIX ZR 280/95**BESCHLUSS**

vom

21. November 1996

in dem Rechtsstreit

Horst W [REDACTED],
O [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Reinhardt B [REDACTED],
Ba [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 21. November 1996
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 27. Septem-
ber 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens wer-
den dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 102.837,69 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Selbst wenn - gemäß der Ansicht der Revision - der Be-
klagte sein Anerkenntnis der eingeklagten Gebührenforderun-
gen nach § 123 BGB rechtswirksam angefochten und der Kläger
seine Vertragspflicht bezüglich des Antrags auf Eröffnung
des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beklagten

schuldhaft verletzt haben sollten, so steht diesem kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch zu. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, der Beklagte habe nicht dargelegt, daß der geltend gemachte Schaden in Höhe der Vergütungen für den Konkursverwalter sowie für den Kläger wegen Beratung des Konkursverwalters auf einer solchen Pflichtverletzung des Klägers beruhe. Der Beklagte hat darzulegen und zu beweisen, wie sich sein Vermögen ohne die behauptete Pflichtverletzung des Klägers entwickelt hätte (§ 249 Satz 1 BGB; vgl. BGHZ 123, 311, 313; 126, 217, 221). Dafür genügt es nicht, einzelne Rechnungsposten - in Gestalt der genannten Vergütungen - herauszugreifen; vielmehr ist ein Gesamtvermögensvergleich dahin vorzunehmen, daß alle Vermögensänderungen, die sich einerseits infolge des haftungsbegründenden Ereignisses tatsächlich ergeben haben, und die sich andererseits im Falle der ordnungsmäßigen Vertragserfüllung eingestellt hätten, darzulegen und zu saldieren sind (BGH, Urt. v. 11. Februar 1983 - V ZR 191/81, WM 1983, 418; v. 26. Februar 1988 - V ZR 234/86, NJW 1988, 1837, 1838 f). Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Entgegen der Ansicht der Revision liegt nicht der Fall vor, daß der vom Schädiger verursachte Schaden auch auf-



grund einer sogenannten Reserveursache herbeigeführt worden
wäre (vgl. BGHZ 29, 207, 215; 78, 209, 214; 104, 355,
359 f).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter